

Geschäftsordnung der Trinkwasserkommission

Wasser für den menschlichen Gebrauch, zu dem auch Trinkwasser zählt, kann Ursache von Infektionskrankheiten des Menschen sein. Dem Umweltbundesamt (UBA) ist deshalb nach § 40 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Aufgabe übertragen worden, Konzeptionen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von durch Wasser übertragbaren Krankheiten zu entwickeln.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann gem. § 40 Satz 2 des IfSG beim UBA eine beratende Fachkommission - die Trinkwasserkommission - eingerichtet werden, die Empfehlungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit hinsichtlich der Anforderungen an die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie der insoweit notwendigen Maßnahmen abgibt. Diese Empfehlungen können sich auch auf die Vermeidung möglicher Risiken in Bezug auf chemische Stoffe im Wasser für den menschlichen Gebrauch beziehen.

Die Fachkommission gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgabe

Die Trinkwasserkommission ist eine Kommission beim UBA. Die Kommission erarbeitet wissenschaftlich begründete Empfehlungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit hinsichtlich der Anforderungen an die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, insbesondere im Hinblick auf die mikrobiologische und chemische Beschaffenheit sowie die insoweit notwendigen Maßnahmen. Die Kommission hat speziell die Aufgabe, Konzeptionen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von durch Wasser übertragbaren Krankheiten zu entwickeln. Die Kommission berät das UBA in diesen Bereichen.

§ 2

Zusammensetzung, Berufung, Dauer der Mitgliedschaft, ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder werden vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden berufen.

(2) Die Mitglieder der Trinkwasserkommission sollen ausgewiesene Sachverständige aus den von Ihnen vertretenen Fachgebieten sein und über umfangreiche, auch praktische Erfahrungen in diesen Bereichen verfügen.

(3) Die Trinkwasserkommission soll mindestens 13 und höchstens 15 Mitglieder haben.

(4) Die Berufungszeit der Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Im übrigen endet die Mitgliedschaft am Ende der Berufungszeit, in der das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt. Die §§ 83 und

84 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) finden Anwendung. Bei der Ausübung sind die Kommissionsmitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich und zu unparteiischer Erfüllung ihrer Aufgaben sowie auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet. Verletzt ein Kommissionsmitglied seine Pflichten, kann es durch das BMG aus der Kommission entlassen werden. Mitglieder der Kommission können jederzeit schriftlich gegenüber dem BMG ihr Ausscheiden erklären.

§ 3 Vorsitz

- (1) Die Mitglieder der Trinkwasserkommission wählen mit der Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl. Im Falle der Stimmgleichheit bei der Wahl des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters entscheidet das Los.
- (2) Die Amtsdauer des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht dem Berufszeitraum von drei Jahren. Eine erneute Wahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter steht das Recht zu, aus eigenem Entschluss von seinem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Kommissionsmitglied auszuscheiden. Für den verbleibenden Berufszeitraum gilt für die Neuwahl des Vorsitzenden/Stellvertreters Absatz 1 entsprechend.

§ 4 Durchführung der Aufgaben, Sitzungen

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben tritt die Trinkwasserkommission mindestens zweimal pro Jahr zu Sitzungen zusammen. Diese sind nicht öffentlich; Gegenstand sowie Verlauf der Beratungen sind vertraulich.
- (2) Die Betreuung der Kommission und die Organisation ihrer Arbeit wird durch das UBA wahrgenommen. Zu diesem Zweck richtet das UBA eine wissenschaftliche Geschäftsstelle ein.
- (3) Die Sitzungen werden von der wissenschaftlichen Geschäftsstelle beim UBA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende legt Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem UBA fest. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden von der wissenschaftlichen Geschäftsstelle beim UBA den Kommissionsmitgliedern möglichst vier, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Vertreter des BMG, des BMU, des BMVg (Bundesministerium der Verteidigung), des UBA sowie der zuständigen obersten Landesbehörden können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

§ 5

Arbeitsgruppen, Sachverständige

- (1) Die Mitglieder der Trinkwasserkommission können zur Vorbereitung von Einzelthemen aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen bilden. Von der Kommission wird ein Sprecher bestimmt, der die Arbeitsgruppe vor der Kommission vertritt.
- (2) Für konkrete Fragestellungen kann die Trinkwasserkommission zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige beiziehen, die für das zu behandelnde Thema besonders ausgewiesen sind.
- (3) Hinzugezogene Sachverständige sollen ihr begründetes Votum schriftlich zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt abgeben und in der Regel mündlich erläutern. Die Teilnahme an der Sitzung der Trinkwasserkommission oder der Arbeitsgruppe ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt.
- (4) Für die Abfindung der Sachverständigen gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Honorare zur Abgeltung der erbrachten Leistungen werden grundsätzlich nicht gezahlt.

§ 6

Interessenkonflikte und Vermeidung des Anscheins der Befangenheit

- (1) Zum Schutz vor Interessenkonflikten und zur Vermeidung des Anscheins der Befangenheit sind die Grundsätze der §§ 20, 21 VwVfG anwendbar.
- (2) Hält sich ein Mitglied der Kommission nach § 20 Abs. 1 VwVfG für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 VwVfG gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt gemäß § 21 VwVfG ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der berufenen Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- (2) Die Kommission beschließt grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder gefasst. Minderheitsvoten sind auf Wunsch im Protokoll auszuweisen, wenn mindestens ein Mitglied es beantragt.
- (3) Abwesende Mitglieder können der wissenschaftlichen Geschäftsstelle ihre schriftlichen Stellungnahmen zuleiten; diese sind den übrigen Mitgliedern bekannt zu geben, damit sie inhaltlich bei der Meinungsbildung der Kommission berücksichtigt werden können.

§ 8

Niederschrift - Abstimmungsverfahren zu Beschlüssen

(1) Über jede Sitzung der Kommission ist durch den zuständigen Vertreter der wissenschaftlichen Geschäftsstelle beim UBA eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Personen,
3. den wesentlichen Inhalt der Beratungen und
4. die Beratungsergebnisse.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission und vom zuständigen Vertreter der wissenschaftlichen Geschäftsstelle beim UBA zu unterschreiben und in der wissenschaftlichen Geschäftsstelle aufzubewahren.

(4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Kommission und den in § 4 Abs. 4 genannten Personen innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen den Wortlaut der Niederschrift sind schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen; wesentliche Änderungen sind bei der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.

(5) Empfehlungen der Kommission in der endgültig bestätigten Form werden vom UBA im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht. In begründeten Fällen können die Empfehlungen durch das UBA unverzüglich schriftlich oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.

§ 9

Reisekosten, Abfindung

(1) Alle in Angelegenheiten der Kommission erforderlichen Reisen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das UBA. Für die Sitzungen gilt diese mit der Einladung als erteilt.

(2) Die Abfindung der Mitglieder der Kommission richtet sich nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen des Bundes in der jeweils gültigen Fassung. Honorare werden nicht gezahlt.

(3) Die beigezogenen Sachverständigen erhalten Reisekostenerstattung nach Absatz 2.

§ 10

Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit von 2/3 der berufenen Mitglieder der Trinkwasserkommission und mit Zustimmung des BMG beschlossen.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit von 2/3 der berufenen Mitglieder der Trinkwasserkommission beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des

BMG.

§ 11
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 14. Februar 2002 in Kraft.

Vorsitzende/Vorsitzender der
Trinkwasserkommission

Präsident des
Umweltbundesamtes